

**Gebührensatzung  
über die Benutzung der Horte an Grundschulen  
in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt  
(RuHortGebS)  
vom 19.07.2010**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) und des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortKBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. 2001, Nr. 2, S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2009 (GVBl. S. 418), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 10.06.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt.

**§ 2  
Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Rudolstadt erhebt für die Benutzung ihrer Schulhorte Benutzungsgebühren.  
Mit der Benutzungsgebühr werden zum einen die Gebührenpflichtigen in angemessener Weise an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung beteiligt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz i. V. m. § 4 Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung).  
Daneben werden die Gebührenpflichtigen über die Benutzungsgebühr an den Personalkosten der Hortbetreuung nach Maßgabe der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung beteiligt.
- (2) Die Stadt Rudolstadt erlässt einen Gebührenbescheid, in dem die Höhe der Gebühr getrennt nach Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten, Anlage 1 zur Satzung Gebührentabelle, sowie der Beteiligung an den Personalkosten der Hortbetreuung nach Maßgabe der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung hervorgeht.  
Die Erhebung der Personalkostenbeteiligung durch die Stadt erfolgt im übertragenen Wirkungskreis.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Leben Kinder im Sinne der §§ 27 und 33 SGB VIII (Pflegekinder) bei Pflegeeltern, wird von einer Beteiligung an den Betriebskosten für die Hortbetreuung abgesehen, sofern die Pflegeeltern nicht zugleich die Erziehungsberechtigten der Kinder sind.

#### **§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme des Kindes in den jeweiligen Schulhort durch den Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt. Die Gebührenschuld endet mit dem Wirksamwerden der schriftlichen Abmeldung durch die Eltern oder den Ausschluss des Kindes.

Bei nicht fristgerechter Abmeldung gemäß § 3 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen (RuHortBenS) ist die Gebühr für einen weiteren Monat fällig.

#### **§ 5 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rudolstadt zu entrichten.
- (3) Die Zahlung der Tagesgebühren sind vor der Benutzung der Einrichtung an die Stadtkasse Rudolstadt zu entrichten.
- (4) Die Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig.

#### **§ 6 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Schulhortes sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus ähnlichen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinische Rehabilitationsmaßnahmen den Schulhort über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.
- (3) Für den Monat, in welchem der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes in die Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Beträgt die Anzahl der Schultage in einem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die Gebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die Gebühr.

#### **§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren an den sonstigen Betriebskosten**

- (1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühren erfolgt nach dem monatlichen Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinstehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

- (2) Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die im selben Haushalt leben und für welche Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird. Die Regelungen der §§ 2, 3 der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung gelten bezüglich des zu berücksichtigenden Einkommens und der Zahl der Kinder entsprechend.
- (3) Wird das Kind nur bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 1 maßgebliche Gebühr auf Antrag um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, unberücksichtigt.
- (4) Für jedes Kind, das den Schulhort ausschließlich in den Ferien besucht, haben die Eltern im Voraus eine Gebühr je Tag zu entrichten. Eine soziale Staffelung wird entsprechend Absatz 1 vorgenommen.
- (5) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr, soweit sie die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten betrifft, ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Diese Tabelle ist Bestandteil der Satzung. Für die Beteiligung an den Personalkosten ergibt sich die Höhe der Gebühr aus den jeweiligen gültigen Bestimmungen der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung.

## **§ 8**

### **Bemessungsgrundlage zur Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten**

- (1) Als Einkommen gilt die monatliche Summe aller erzielten positiven Einkünfte des Gebührenschuldners und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme
  - der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII,
  - der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
  - der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden am Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und
  - des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder und Leistungen nach §§ 2 bzw. 6 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit diese auf das Elterngeld angerechnet werden; davon abgezogen werden:
    - auf das Einkommen entrichtete Steuern und Solidaritätszuschläge,
    - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung.Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten/Lebenspartners ist nicht zulässig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt der Einkommensbegriff der SGB II und XII.
- (2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Leistungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit bzw. des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitslose, Sozialhilfebescheinigung) zu belegen. Bei Selbständigen wird nur der Steuerbescheid des Finanzamtes für das vorangehende Jahr als Einkommensnachweis anerkannt. Werden diese Nachweise nicht erbracht, entfällt die Ermäßigung nach § 7.

- (3) Der Einkommensnachweis ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Schuljahres vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird zum Schuljahresbeginn rückwirkend der höchstmögliche Gebührensatz festgelegt. § 27 SGB X findet entsprechend Anwendung.
- (4) Einkommenssteigerungen sowie Änderungen in der Zahl der Kinder, für die Kindergeldberechtigung besteht, sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden, d.h. spätestens einen Monat nach Bekanntgabe dieser Änderung. Die Änderungen werden ab dem Zeitpunkt der Einkommensänderung bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.
- (5) Bei der Einstufung von Alleinstehenden findet der § 20 SGB XII („eheähnliche Gemeinschaft“) sinngemäß Anwendung. Lebt der Gebührenschuldner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so ist bei der Berechnung des Einkommens auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen.
- (6) Die Glaubhaftmachung der getrennten Lebensführung von Ehepaaren/Lebenspartnerschaften obliegt dem Gebührenschuldner.

## **§ 9 Festlegung der Gebühren**

- (1) Die Stadt Rudolstadt erlässt einen Gebührenbescheid, differenziert nach Höhe der Gebühren für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten der Betreuung nach Maßgabe dieser Satzung und der Beteiligung an den Personalkosten nach Maßgabe der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Bescheide werden jeweils für ein Schuljahr im Voraus erlassen. Die Fälligkeit der Gebühren nach § 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Mitteilung der Eltern über Veränderungen der Bemessungsgrundlagen, erstellt der Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt einen Änderungsbescheid, der Grundlage für weitere Gebühreneinzahlung ist.

## **§ 10 Personenbezogene Daten**

Zur Erfassung personenbezogener Daten wird auf § 5 der gültigen Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt (RuHortBenS) verwiesen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Rudolstadt vom 6. August 2001 außer Kraft.

Rudolstadt, den 19.07.2010  
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl  
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zur Satzung: **Gebührentabelle zur Beteiligung an den Betriebskosten**

| Betreuungszeit pro Woche                  | Anzahl der Kinder |            |           |            |                   |            |
|---|-------------------|------------|-----------|------------|-------------------|------------|
|   | 1 Kind            |            | 2 Kinder  |            | 3 und mehr Kinder |            |
|   | über 10 h         | unter 10 h | über 10 h | unter 10 h | über 10 h         | unter 10 h |
| <b>Einkommen pro Monat / Monatsgebühr</b> |                   |            |           |            |                   |            |
| bis 920 €                                 | 0,00 €            | 0,00 €     | 0,00 €    | 0,00 €     | 0,00 €            | 0,00 €     |
| über 920 € bis 1.432 €                    | 10,00 €           | 6,00 €     | 8,00 €    | 4,80 €     | 5,00 €            | 3,00 €     |
| über 1.432 bis 2.000 €                    | 20,00 €           | 12,00 €    | 15,00 €   | 9,00 €     | 10,00 €           | 6,00 €     |
| über 2.000 Bis 2.500 €                    | 30,00 €           | 18,00 €    | 25,00 €   | 15,00 €    | 20,00 €           | 12,00 €    |
| über 2.500 € bis 3.000 €                  | 40,00 €           | 24,00 €    | 30,00 €   | 18,00 €    | 25,00 €           | 15,00 €    |
| über 3.000 €                              | 50,00 €           | 30,00 €    | 40,00 €   | 24,00 €    | 30,00 €           | 18,00 €    |

Ausschließlich für die Ferienbetreuung (§ 7 Absatz 4)

| Anzahl der Kinder      | 1 Kind      | 2 Kinder | 3 und mehr Kinder |
|------------------------|-------------|----------|-------------------|
| Einkommen / Monat      | Tagesgebühr |          |                   |
| bis 920 €              | 0,00 €      | 0,00 €   | 0,00 €            |
| über 920 € bis 1.432 € | 2,00 €      | 1,50 €   | 1,00 €            |
| über 1.432 €           | 4,00 €      | 3,00 €   | 2,00 €            |

Rudolstadt, den 19.07.2010  
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl  
Bürgermeister

(Siegel)